Bundesrat Drucksache 942/2/94

15.02.95

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
- Antrag des Landes Berlin -

Punkt 4 der 680. Sitzung des Bundesrates am 17. Februar 1995

Der Bundesrat möge beschliessen:

Zu Artikel 2 c - neu -

Nach dem neuen Artikel 2 b ist folgender Artikel 2 c einzufügen:

"Artikel 2 c

Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 14 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Das Ruhegehalt vermindert sich um 1,8 vom Hundert für jedes Jahr, um das der Beamte vor der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres auf der Grundlage der nach § 26 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes erlassenen Gesetze in den Ruhestand versetzt wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.""

Ausgeliefert am 16. FEB. 1995

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946

942/2/94

Als Folge ist nach der Einzelbegründung zu Artikel 2 b (Übergangsvorschriften für in das Beitrittsgebiet entsandte Beamte) folgende Einzelbegründung einzufügen:

"Zu Artikel 2 c (Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes)

In § 14 Absatz 3 BeamtVG ist die Verminderung des Ruhegehaltssatzes für Beamte geregelt, die nach § 42 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 BBG oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften in den Ruhestand versetzt werden. Die Höhe des Versorgungsabschlags beträgt 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird. Eine Anwendung dieser Abschlagsregelung auf die Frühpensionierungsfälle nach Artikel 1 Nr. 1 würde im Ergebnis dazu führen, daß die Gesetzesänderung ins Leere laufen würde, da unter derartigen Bedingungen (Kürzung des Ruhegehalts um bis zu 36 v.H.) kaum ein Beamter von der Möglichkeit der Frühpensionierung Gebrauch machen würde. Deshalb soll der Versorgungsabschlag auf 1,8 v.H. für jedes Jahr vermindert werden, um das der Beamte vor Vollendung der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand tritt (somit maximal 18 v.H.). Die Schaffung eines eigenständigen verminderten Versorgungsabschlags ist dadurch begründet, daß die Frühpensionierung nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch im Interesse des Dienstherrn liegt."

Begründung:
Mit dem vorgeschlagenen Versorgungsabschlag wird eine annähernde Gleichbehandlung erreicht zwischen den Beamten, die von der Vorruhestandsregelung Gebrauch machen und gleichaltrigen Beamten, die von der Vorruhestandsregelung keinen Gebrauch machen (können) und die daher ab dem Jahr 2002 einen Versorgungsabschlag nach § 14 Abs. 3 BeamtVG hinnehmen müssen, wenn sie aufgrund der Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze vor dem 65. Lebensjahr in den Ruhestand treten.